

Wechsel des Arbeitgebers

1. Hat der Auszubildende nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung einen Anspruch auf eine Leistungsbescheinigung?

Ja, alle Arbeitnehmer haben bei der Beendigung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf die Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses. Mindestinhalt: Berufsbezeichnung, Dauer der Ausbildung, erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse.

2. Sie müssen sich nach der Ausbildung in einem anderen Betrieb bewerben, da sie nicht übernommen wurden. Welche „Arbeitspapiere“ sind dem neuen Betrieb vorzulegen?

Neben der Lohnsteuerkarte sind es: Sozialversicherungsausweis, Versicherungsnachweisheft, Bescheinigung über den Urlaub, Zeugnisse

3. Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses gibt es eine Probezeit. Wie lang ist die Probezeit maximal?

Die Probezeit in einem Arbeitsverhältnis beträgt maximal sechs Monate.

4. Ihr neuer Betrieb hat auch viele Baustellen in größerer Entfernung. Für diese Arbeit zahlt der Arbeitgeber eine Auslösung. Wofür wird die Auslösung bezahlt?

Die Auslösung soll den Mehraufwand des Arbeitnehmers durch Fernfahrten, erforderliche Übernachtungen und Essensgeld ausgleichen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitszeit vollständig am Montageort abzuleisten.

5. Wo ist die Zahlung von Auslösungen bei Montagearbeiten geregelt?

Es existieren Vereinbarungen zwischen der zuständigen Gewerkschaft und dem Arbeitgeberverband, die die Auslösung bei Montagearbeiten regeln.

6. Ihr Einstellungstermin im neuen Unternehmen ist der 1. September. Im Dezember fragen Sie ihren neuen Arbeitgeber nach der Zahlung von Weihnachtsgeld. Steht ihnen ein Weihnachtsgeld zu?

Nein. In der Regel werden Sonderzahlungen – und hierzu zählt das Weihnachtsgeld – frühestens nach sechs Monaten Betriebsangehörigkeit ausgezahlt. Die Berufsausbildungszeiten werden bei der Berechnung zur Betriebszugehörigkeit nicht berücksichtigt.

7. In dem von Ihnen unterzeichneten Arbeitsvertrag werden Ihnen als Weihnachtsgeld 100% eines Monatsverdienstes zugesichert. Das ist zurzeit mehr, als im Tarifvertrag vereinbart ist. Steht Ihnen trotzdem diese Sonderzahlung in dieser Höhe zu?

Ja, die tariflichen Vereinbarungen stellen einem Mindeststandard dar. Regelungen, die den Arbeitnehmer begünstigen (z.B. mehr Lohn, mehr Urlaub usw.), sind dem Arbeitnehmer zu gewähren (Günstigkeitsprinzip).

8. Viele Fragen zur Gestaltung von Arbeitsverträgen hinsichtlich Urlaub, Entlohnung, Verhalten bei Krankheit oder Zulagen werden in Tarifverträgen geregelt. Wer schließt eigentlich Tarifverträge ab?

Tarifverträge werden nach dem Tarifvertragsgesetz zwischen Arbeitnehmervertretungen (Gewerkschaften) und Arbeitgebervereinigungen abgeschlossen. Im Installationshandwerk sind dies die IG Metall auf Seiten der Arbeitnehmer und die jeweiligen Fachverbände Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempner-technik auf Seiten der Arbeitgeber.

9. Der Betrieb, in dem Sie eine neue Arbeitsstelle antreten, trägt in der Firmenbezeichnung den Zusatz „GmbH“. Was bedeutet das?

Die Bezeichnung GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) stellt die Rechtsform des Betriebes dar. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Ein Mindestkapital (Stammkapital) von € 25 000 ist zur Gründung erforderlich.

Die Haftung der Gesellschafter ist auf das Firmenskapital – mindestens jedoch auf Stammkapital – beschränkt.